

Nr. 22.

Hildesleat am Janni und zwanzigsten
August tausend neuhundert und fünf

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum
Zwecke der Eheschließung:

1. der Königlich Präfessor

Friedrich Johannes. Topp

der Persönlichkeit nach

be kannt,

christianischer Religion, geboren am Janni und zwanzigsten

Mai des Jahres tausend acht hundert

achtzig und zwei zu Husum

, wohnhaft in Husum

Sohn des Königlich Präfessors Hans. Johannes. Theodor.
Topp und seiner Ehefrau Marie Jacobine
Friederike Topp, geborene Grage, eine wohnhaft
in Husum;

2. die Margarethe Dorothea Auguste
Petersen, ehemalige Auszubildende

der Persönlichkeit nach

be kannt,

christianischer Religion, geboren am Janni und zwanzigsten

Juni des Jahres tausend acht hundert

achtzig und fünf zu Kiel, Gymnasi-

Hildesleat, wohnhaft in Poggendorf,

Gymnasiu. Hildesleat

Tochter des Königlich Präfessors Peter.

Theodor. Petersen und seiner in Kiel und

fürstlichen Ehefrau Margarethe Dorothea wohnhaft

in Husum Petersen, geborene Grage aus Kiel

und gebürtig wohnhaft in Kiel,

¶ Gestorben am 21.
am 30. April 1965

Nr. 166. /19.65

Standesamt Husum

Wegen Gesetz geprägt zum 1. Mai
geprägert am 1. April 1954
für den Zeitraum

verpfändet dem Husumer Friedhof

Vorgelesen, genehmigt und im Register

Friedrich Johannes Topp

Margarete Dorothea Auguste Topp geb. Petersen

Hans Johannes Theodor Topp

Peter Andreas Petersen

Der Standesbeamte.

Hans.

¶ Zu gestorben

Nr. 76. /19.27

Husum.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Königlich Präfessor

Hans Johannes. Theodor Topp

der Persönlichkeit nach

be kannt,

60 Jahre alt, wohnhaft in Husum

;

4. der Königlich Präfessor

Peter Andreas Petersen

der Persönlichkeit nach

be kannt,

49 Jahre alt, wohnhaft in Kiel

;

Gymnasiu. Hildesleat

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und
nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage, und der Standes-
beamte sprach hierauf aus,
dass sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig
verbundene Eheleute seien.